

	Einzugs- und Entlassungsmanagement	12.03.2010
	<b>Finanzierung Kurzzeitpflege</b>	VW 06 Seite 1 von 1

## Finanzierung

Die Kosten für die Kurzzeitpflege setzen sich aus drei verschiedenen Positionen zusammen:

- Pflegekosten:** Die Kosten für die pflegerischen Hilfeleistungen richten sich nach der Pflegestufe. Die Pflegekasse finanziert die Pflegekosten ab Pflegestufe 1. Im Höchstfall werden 1.510 € von der Pflegekasse übernommen, auch wenn die Pflegekosten für die bewilligten 28 Tage Kurzzeitpflege, diese Summe übersteigen.
- Unterkunft und Verpflegung:** Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung fallen für jeden Bewohner in gleicher Höhe an, außer ein Bewohner wird ausschließlich über eine Sonde ernährt. In diesem Fall reduzieren sich die Verpflegungskosten um ein Drittel. Diese Kosten müssen selbst getragen werden, da sie in den Augen der Gesetzgeber auch zuhause anfallen. Hier besteht die Möglichkeit, ergänzende Sozialhilfe für den Zeitraum der Kurzzeitpflege zu beantragen. Das eigene Vermögen darf in diesem Fall 2.600 € nicht überschreiten. Der Antrag beim Sozialamt muss vor Beginn der Kurzzeitpflege gestellt und bewilligt worden sein.
- Investitionskosten:** Vergleichbar mit den Nebenkosten für Ihre Wohnung und Umlage für Instandhaltungs- und Abschreibungskosten. Hier gibt es einen Preisunterschied zwischen Doppel- und Einzelzimmern. Diese Kosten werden vom Sozialhilfeträger unabhängig vom Einkommen übernommen, wenn keine Ansprüche im Rahmen der Kriegsopferfürsorge bestehen und mindestens eine Pflegebedürftigkeit der Stufe 1 vorliegt.

Die genauen Kostenangaben entnehmen Sie bitte den aktuellen Pflegesätzen.

Wenn Sie Fragen hinsichtlich der Finanzierung oder der Fördermöglichkeiten haben, wenden Sie sich bitte an Herrn Jander (Verwaltung).

Qualitätshandbuch	Rev.-Stand: 01	Gültig ab: 01.04.2011
Erstellt: AS /VW	Geprüft: PK /VW, SvS /LR	Genehmigt: SvS /LR